

Satzung des CVJM-Landesverbandes Sachsen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen - Landesverband Sachsen e.V.", im folgenden Landesverband genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (4) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: CVJM Sachsen e.V.

§ 2

Grundlage und Grundanliegen

- (1) Der Landesverband bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die entscheidende Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- (2) Grundlage seiner Arbeit ist die Pariser Basis von 1855:
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."
Und ihre Zusatzerklärung:
"Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören." (Paris, 22. August 1855)
- (3) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft des CVJM. Die Pariser Basis gilt deshalb im Bereich des Landesverbandes für die Arbeit mit allen Menschen.
- (4) Das Grundanliegen des Landesverbandes ist der evangelistisch-missionarische Dienst unter jungen Menschen. Dieser Dienst, der überwiegend ehrenamtlich geleistet wird, geschieht in ganzheitlicher Ausrichtung und hat das Ziel, junge Menschen in die Nachfolge Christi zu rufen und zur selbständigen, verantwortlichen Mitarbeit in ihrer Gemeinde, in übergemeindlichen Diensten und für gesamtkirchliche Aufgaben im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen zuzurüsten.
- (5) Der Landesverband versteht sich als Nachfolger des 1938 von den Nationalsozialisten aufgelösten Ev.-Luth. Jungmännerwerkes Sachsens und führt die Jugendarbeit des Jungmännerwerkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in neuer Form und bewährter Zusammenarbeit fort.
- (6) Der Landesverband ist parteipolitisch neutral.
- (7) In dieser Satzung gelten alle Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 3

Kirchliche Einbindung

- (1) Der CVJM Landesverband Sachsen e.V. weiß sich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens verpflichtet und übt seine Tätigkeit im Einvernehmen mit der Ev.-Luth. Landeskirche aus.
- (2) Er arbeitet in der Jugendkammer mit den anderen Arbeitszweigen der Jugendarbeit zusammen.
- (3) Die Landeskirche hat über den Landesjugendpfarrer, der Mitglied des Leitungskreises ist, Mitspracherecht bei der Besetzung der drei vertraglich vereinbarten Referentenstellen des CVJM auf Landesebene und bei der Gestaltung der Arbeit des CVJM im Land Sachsen.
- (4) Fragen der praktischen Zusammenarbeit mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 4

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des christlichen Glaubens, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung des Schutzes von Ehe- und Familie, die Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Verkündigung des Wortes Gottes unter jungen Menschen mit der Einladung zum Glauben an Jesus Christus, der Stärkung und Vertiefung des Glaubens sowie der Sendung zum missionarischen Zeugnis in der Welt
 - Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens fähig und bereit sind
 - Förderung der Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern
 - Dienst und Beratung für die örtlichen Gruppen der Jungen Gemeinden, für Vereine und Gruppen des CVJM
 - Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Dachorganisationen, Staat, Kirche und Öffentlichkeit.
 - Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
 - Durchführung von Freizeiten und Fahrten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Kreativangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere Musikarbeit
 - Sportangebote im Rahmen der Jugendhilfe sowie sportmissionarische Arbeit
 - christliche Ehe- und Familienarbeit
 - Durchführung internationaler Hilfs-, Entwicklungs- und Partnerschaftsprojekte
 - Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung
 - Hilfe für notleidende Menschen im Ausland
 - Betrieb von Jugendbildungs- und Begegnungszentren

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes. Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Mitglieder zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sind möglich. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen (vgl. § 4), können im Rahmen der gültigen Steuergesetzgebung gewährt werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt, gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorzulegen.
- (2) Vereine in Sachsen, die eine Arbeit im Sinne des CVJM leisten, können Mitglied des Landesverbandes werden. Grundlage zur Aufnahme ist eine Satzung, die in keiner wesentlichen Bestimmung der Satzung des Landesverbandes widerspricht. Mit der Aufnahme in den Landesverband sind sie berechtigt, die Bezeichnung "CVJM" zu führen.
- (3) Als gemeinnützig anerkannte juristische Personen, die sich zu den Grundanliegen des CVJM nach § 2 bekennen, können Mitglied des CVJM-Landesverbandes werden. Die Sätze 2 und 3 des vorigen Abschnittes gelten analog.
- (4) Die Aufnahme in den Landesverband wird schriftlich beantragt und erfolgt nach Beschlussfassung im Leitungskreis durch den Vorstand des Landesverbandes. Die Ablehnung des Antrages zur Aufnahme in den Landesverband ist schriftlich zu begründen. Binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung besteht eine Einspruchsmöglichkeit; über einen solchen Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

- (5) Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
- (6) Die Mitglieder des Landesverbandes haben das Recht, die Einrichtungen des Landesverbandes zu nutzen und an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- (7) Sie fördern den Landesverband nach besten Kräften.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages, welcher von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- (9) Mitglieder nach Abs. 1 können an der Hauptversammlung teilnehmen. Mitglieder nach Abs. 2 und (3) sind über einen Delegiertenschlüssel stimmberechtigte Teilnehmer an der Hauptversammlung.
- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in die Hauptversammlung einzubringen.

§ 7

Austritt, Ausschluss und Auflösung von Mitgliedern

- (1) Der Austritt aus dem Landesverband kann schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen (§ 2) nicht nachkommen oder in sonstiger Weise trotz brüderlicher Ermahnung beharrlich den Zielen des Landesverbandes zuwiderhandeln bzw. dem Ansehen des CVJM in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (3) Gegen einen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Einspruch möglich, der durch die nächste Hauptversammlung endgültig entschieden wird. Bis dahin bleiben die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erhalten.
- (4) Nach erfolgter Bestätigung des Ausschlusses verliert der Verein das Recht, den Namen "CVJM" zu führen und die Symbole des Verbandes zu verwenden.
- (5) Löst sich ein juristisches Mitglied auf, so übernimmt der Landesverband - soweit die Satzung des Mitgliedes nichts anderes vorsieht - das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten u.U. vorhandene Vermögen mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 4 zu verwenden.

§ 8

Tätige Mitglieder

- (1) Mitglieder nach § 6 (1), die das 16. Lebensjahr vollendet und sich ein Jahr lang als Mitarbeiter im Landesverband oder in der christlichen Jugendarbeit ihrer Kirche bewährt haben, sich durch Wort und Leben zur Grundlage des Landesverbandes (§ 2) bekennen und auch weiterhin zu intensiver Mitarbeit bereit sind, können vom Vorstand zu Tätigen Mitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Rücktritt als Tätiges Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Angabe von Gründen erfolgen.

- (3) Die Ernennung zum Tätigen Mitglied kann vom Vorstand zurückgenommen werden, wenn eine der dafür maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

§ 9

Rechte und Pflichten Tätiger Mitglieder

- (1) Die Tätigen Mitglieder sollen entsprechend ihren Gaben und Möglichkeiten engagiert die Arbeit des Landesverbandes mittragen und sich besonders auch zu Gebet und Fürbitte berufen wissen.
- (2) Sie suchen die Gemeinschaft vor Ort und überregional zur Besprechung von Arbeitsfragen, zu Gebet und Bibelstudium.
- (3) Sie haben Stimmrecht in der Hauptversammlung.
- (4) Sie können in den Vorstand und den Leitungskreis gewählt und berufen werden.
- (5) Sie sind berechtigt und bemüht, Mitglieder als Mitarbeiter und Helfer bei Vereinsarbeiten heranzubilden und einzusetzen.

§ 10

Freunde und Ehrenmitglieder

- (1) Familien und ältere Freunde, die den CVJM und seine Jugendarbeit fördern, bilden den Freundeskreis.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Landesverband (ehemals Jungmännerwerk Sachsen) verdient gemacht haben, können vom Leitungskreis zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder haben die Rechte der Tätigen Mitglieder.

§ 11

Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Leitungskreis sowie
3. der Vorstand.

§ 12

Die Hauptversammlung

- (1) Jährlich einmal treten Mitglieder (§ 8(1)) und Delegierte (§ 6(9)) zur Hauptversammlung zusammen. Die Hauptversammlung entspricht der Mitgliederversammlung nach BGB.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Hauptversammlungen anberaumen.

- (3) Von einem Drittel aller Stimmberechtigten kann unter Angabe der Gründe beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragt werden. Sie ist innerhalb eines Vierteljahres einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin.
- (5) Die Leitung der Hauptversammlung hat der Vorsitzende des Landesverbandes oder ein von ihm benanntes Mitglied des Vorstandes.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) In der Hauptversammlung stimmberechtigt sind die Tätigen Mitglieder, die Delegierten der Mitglieder nach § 6 (2) und (3), die Mitglieder des Leitungskreises sowie die Referenten und der Geschäftsführer des Landesverbandes. Jeder Stimmberechtigte kann Anträge in die Hauptversammlung einbringen. Werden Anträge nicht mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht, werden sie nur zugelassen, wenn sich die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheidet.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (9) Von jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13

Die Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt Grundsätze, nach denen der Leitungskreis und der Vorstand zu arbeiten haben.
- (2) Zu den Aufgaben einer Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - Ziele für die Arbeit des Landesverbandes zu setzen
 - Wahl des Vorstandes und des Leitungskreises
Die Hauptversammlung kann dafür einen Nominierungsausschuss einsetzen.
 - Beschluss der Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge zum Landesverband sowie des Delegiertenschlüssels zur Hauptversammlung
 - Entgegennahme der Jahres- und Finanzberichte des Vorstandes und Aussprache darüber
 - Beschluss des Haushaltplanes und die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes
 - Bestellung der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidungen über Einsprüche gegen Aufnahme und Ausschluss von Vereinen
 - Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes
- (3) Die Hauptversammlung kann Aufgaben ihres Funktionsbereiches dem Vorstand oder dem Leitungskreis zur Beratung und Entscheidung übertragen.

§ 14
Der Leitungskreis

- (1) Zum Leitungskreis gehören die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes sowie der Landesjugendpfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.
Die Referenten des Landesverbandes wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Leitungskreis.
Weiterhin werden von der Hauptversammlung in den Leitungskreis gewählt:
 - zwei hauptamtliche Mitarbeiter aus den Ortsvereinen
 - drei ehrenamtliche Mitglieder des CVJM-Landesverbandes bzw. seiner Untergliederungen
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Leitungskreises müssen Tätige Mitglieder des Landesverbandes oder Mitglieder seiner Untergliederungen sein, die Satzung des Landesverbandes für sich verpflichtend anerkennen und einer christlichen Kirche angehören.
- (3) Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Leitungskreises beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich, danach ist mindestens eine Wahlperiode zu pausieren.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Leitungskreis aus, kann der Leitungskreis ein neues Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode als Ersatz berufen.

§ 15
Aufgaben des Leitungskreises

- (1) Der Leitungskreis hat die geistliche Leitung des Landesverbandes und ist bemüht die Herausforderungen der Zeit zu erkennen, die Arbeit des Vorstandes zu begleiten und deren Inhalte an den Grundlagen des CVJM nach § 2 auszurichten.
- (2) Er tagt auf Einladung des Vorsitzenden des Landesverbandes mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Der Leitungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (4) Der Leitungskreis beruft die Referenten und den leitenden Referenten in den Dienst im Landesverband. Er legt gemeinsam mit ihnen die Arbeitsfelder und die landesweiten Angebote des Landesverbandes fest.
- (5) Die Referenten des Landesverbandes berichten dem Leitungskreis über ihre inhaltliche Arbeit und werden von ihm in ihrer Tätigkeit beraten.
- (6) Der Leitungskreis legt die Arbeitskreise des Landesverbandes fest, bestimmt deren Leiter und bestätigt die vorgeschlagenen Mitglieder.

§ 16
Der Vorstand

(1) Der Vorstand des CVJM-Landesverbandes nach § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem leitenden Referenten.

Zum Vorstand gehören weiterhin bis zu drei Beisitzer sowie der Geschäftsführer des Landesverbandes. Letzterer ist nicht stimmberechtigt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes müssen Tätige Mitglieder des Landesverbandes oder Mitglieder seiner Untergliederungen sein, die Satzung des Landesverbandes für sich verpflichtend anerkennen und einer christlichen Kirche angehören.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so soll eine Ersatzwahl zur nächsten Sitzung der Hauptversammlung erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende ruft den Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.
- (6) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch in Form einer Telefonkonferenz oder auf elektronischem Wege fassen.

§ 17
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung
- Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Leitungskreises
- Verwaltung des Vereinsetats und Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Finanz- und Vermögensverwaltung
- Vertretung des Landesverbandes in allen rechtlichen Fällen und in der Öffentlichkeit
- Regelung der dienstlichen Belange der Referenten sowie des leitenden Referenten des Landesverbandes
- Anstellung der Mitarbeiter des Landesverbandes.

- (2) Der Vorstand gibt der Hauptversammlung regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit.
- (3) Die rechtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB, insbesondere die Unterzeichnung von Urkunden und Vollmachten sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen vor Gericht, Behörden oder gegenüber Dritten erfolgt durch zwei vertretungsberechtigte Personen nach § 16 (1) gemeinschaftlich.
- (4) Das Vertretungsrecht des Geschäftsführers wird durch eine besondere Vollmacht geregelt.
- (5) Wer zum Landesverband in einem Dienstverhältnis steht, muss bei der Beratung und Beschlussfassung über persönliche und eigene dienstliche Angelegenheiten abwesend sein. Er wird vorher gehört.

§ 18

Angestellte des Landesverbandes

- (1) Der CVJM-Landesverband kann für die Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitarbeiter anstellen.
- (2) Die Angestellten müssen sich in ihrem Dienst mit dem geistlichen Anliegen (§ 2) und Aufgaben der CVJM-Arbeit identifizieren. Ihre private Lebensführung soll dem entsprechen.
- (3) Die Angestellten sollen Mitglied einer christlichen Kirche und eines CVJM sein.

§ 19

Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die biblische Grundlage des Landesverbandes (§ 2) und die Gemeinnützigkeit (§ 5) können nicht aufgehoben werden.
- (4) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, alle mit der Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht anstehenden Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche und programmatische Punkte dürfen davon nicht berührt werden.
Über derartige Änderungen sind die Mitglieder des Landesverbandes unverzüglich zu informieren.

§ 20
Auflösung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband kann nur durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Hauptversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder nach § 6 (2) und (3) sowie § 8 (1) ausgehen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten die Auflösung durchzuführen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit der Auflage, es unmittelbar für die Jugendarbeit im Sinne der §§ 2 und 4 dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 10. 11. 2012 beschlossen. Sie löst die Satzung des CVJM-Landesverbandes vom 12. 11. 2011 ab.